



COVID-19-Ergänzung zum Satzungsteil Studienrecht

der

Technischen Universität Graz

SA 92000 CSSR 139-01

Der Senat der Technischen Universität Graz hat mit Umlaufbeschluss von 8. Juli 2020 bis 15. Juli 2020 auf Vorschlag des Rektorates die COVID-19-Ergänzung zum Satzungsteil Studienrecht der Technischen Universität Graz in der vorliegenden Form beschlossen.

Diese Ergänzung zum Satzungsteil Studienrecht tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Präambel

Die Technische Universität Graz hat studienrechtliche Sonderbestimmungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen aufgrund von COVID-19 festgelegt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1. Distanzlehrveranstaltungen und -prüfungen	2
§ 2. Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen	3
§ 3. Änderungen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen während des Semesters.....	4
§ 4. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung	4

§ 1. Distanzlehrveranstaltungen und -prüfungen

(1) Im Studienjahr 2020/21 können die Lehrveranstaltungen zur Gänze oder in Teilen als Distanzlehrveranstaltungen abgehalten und die Prüfungen als Distanzprüfungen durchgeführt werden. Die Studierenden sind vor Beginn des Semesters im Online-System über das Konzept der Lehrveranstaltung und den geplanten Einsatz von Distanz- und Präsenzeinheiten zu informieren.

(2) Lehrveranstaltungen, die im 1. Semester des Studiums stattfinden, insb. STEOP-Lehrveranstaltungen, sowie Lehrveranstaltungen, die erfahrungsgemäß überwiegend von internationalen Studierenden besucht werden, sollen bevorzugt in Präsenz durchgeführt werden.

(3) Mündliche Distanzprüfungen werden via Videotelefonie durchgeführt.

(4) Schriftliche Distanzprüfungen werden auf folgende Arten durchgeführt:

1. als Take-Home-Prüfungen, bei denen die Studierenden innerhalb einer definierten Zeitspanne die Prüfungsaufgaben bearbeiten und ihre Ausarbeitungen elektronisch abgeben,
2. als elektronische Prüfung im Format „Test“, bei denen die Studierenden beispielsweise Rechenaufgaben oder Single-/Multiple-Choice-Fragen innerhalb einer definierten Zeitspanne beantworten, die im Anschluss automatisiert ausgewertet werden können, oder
3. via Videotelefonie, bei der die Studierenden die Prüfungsaufgaben unter Beobachtung durch die Prüfungsaufsicht entweder elektronisch oder handschriftlich am digitalen oder ausgedruckten Prüfungsbogen bearbeiten und innerhalb der definierten Prüfungszeit elektronisch abgeben.

(5) Die Feststellung der Identität der oder des Studierenden erfolgt bei Prüfungen via Videotelefonie durch Studierendenausweis bzw. amtlichen Lichtbildausweis, bei Take-Home-Prüfungen und Tests durch Anmeldung mit den Zugangsdaten des Studierendenaccounts.

(6) Die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis sind auch bei Distanzprüfungen einzuhalten. Zur Sicherstellung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung durch die Studierenden wird empfohlen, vor der Prüfung eine eidesstattliche Erklärung einzuholen, dass

sie die Prüfung selbst und ohne fremde Hilfe ablegen und keine unerlaubten Hilfsmittel verwenden.

(7) Kommissionelle Prüfungen können als Prüfungen gem. Abs. 3 oder 4 oder als Kombination der genannten Formen durchgeführt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungssenates führt das Prüfungsprotokoll.

(8) Sofern es zu technisch bedingten Unterbrechungen der Prüfung via Videotelefonie kommt, ist die Prüfung je nach Dauer der Unterbrechung entweder fortzusetzen oder abzubrechen. Bei technischen Problemen, die ohne Verschulden der oder des Studierenden auftreten, ist die Prüfung abzubrechen und diese ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Falls die bis zum Prüfungsabbruch erbrachte Leistung für eine positive Beurteilung ausreicht, ist die Prüfung zu beurteilen.

§ 2. Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen

(1) Im Studienjahr 2020/21 können die Lehrveranstaltungen zur Gänze oder in Teilen als Präsenzlehrveranstaltungen abgehalten und die Prüfungen als Präsenzprüfungen durchgeführt werden. Dabei sind die geltenden Hygienevorschriften und Abstandsregeln zu berücksichtigen. Die Studierenden sind vor Beginn des Semesters im Online-System über das Konzept der Lehrveranstaltung und den geplanten Einsatz von Präsenz- und Distanzeinheiten zu informieren.

(2) Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Studienjahres 2020/21 sind so zu planen, dass eine alternative Durchführungsart zur Verfügung steht und bei Bedarf eingesetzt werden kann, falls aufgrund gesetzlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 und auf Anordnung des Rektorates der Präsenzbetrieb an der Universität während der Lehrveranstaltungszeit vorübergehend ausgesetzt wird. Über Lehrveranstaltungen und Prüfungen, bei denen Präsenzeinheiten zur Erzielung der Lernergebnisse unumgänglich sind und nicht ersetzt werden können, ist die/der zuständige Studiendekan/in zu informieren und es kann ausnahmsweise eine Terminverschiebung vorgenommen werden.

(3) Bei der Bekanntgabe der Beurteilungskriterien ist den Studierenden auch mitzuteilen, in welcher Form die Lehrveranstaltung und deren Beurteilung bzw. die Prüfung durchgeführt wird, falls die Abhaltung im Präsenzbetrieb vorübergehend nicht möglich ist.

(4) Bei der Planung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist zu berücksichtigen, dass Studierende, die aufgrund von COVID-19 gem. Abs. 6 – 8 nicht an Präsenzeinheiten teilnehmen können, die Möglichkeit erhalten, durch geeignete Ersatzformen die für die Absolvierung der Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter geforderte Studienleistung zu erbringen.

(5) Bei Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen sind die Durchführungsmodalitäten, hygienischen Verhaltensregeln sowie Anweisungen der Lehrveranstaltungsleitung oder Prüfungsaufsicht vor Ort einzuhalten.

(6) Studierende und Lehrende sowie alle anderen Beteiligten, die an COVID-19 erkrankt sind oder COVID-19-Symptome haben, dürfen nicht an Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen teilnehmen.

(7) Studierende und Lehrende sowie alle anderen Beteiligten, die einer COVID-19-Risikogruppe angehören, sind angehalten, nicht an Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen teilzunehmen.

(8) Alternativen zur Präsenzprüfung (etwa eine mündliche Prüfung via Videotelefonie) sind insbesondere für Studierende gemäß Abs. 6 und 7, Incoming-Studierende sowie Studierende, die aufgrund von Reisebeschränkungen oder Quarantänebestimmungen nicht physisch präsent sein können, zu ermöglichen.

(9) Abweichend von § 5 Abs. 2 Z. 3 lit. a Satzungsteil Studienrecht kann die Beurteilung von Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung nicht nur aufgrund einer punktuellen Prüfung, sondern in begründeten Fällen auch aufgrund einer adäquaten Ersatzleistung zur Leistungsüberprüfung erfolgen.

§ 3. Änderungen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen während des Semesters

Die Methoden und Konzepte von Lehrveranstaltungen und die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe von Prüfungen dürfen während des Semesters nur geändert werden, wenn eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung erlassen wird. Diesfalls ist die Änderung den Studierenden rechtzeitig zu kommunizieren und im Online-System zu veröffentlichen. Jede Änderung bei Prüfungen ist den Studierenden zeitgerecht vor der Prüfung, am besten bis zum Beginn der Frist zur Prüfungsanmeldung aber jedenfalls vor dem Ende der Frist zur Prüfungsanmeldung mitzuteilen.

§ 4. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

(1) Dieser Satzungsteil tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft und am 30. September 2021 außer Kraft.

(2) Bis 30. September 2021 ersetzt dieser Satzungsteil die bezughabenden Bestimmungen im Satzungsteil Studienrecht, in den Curricula und in der Richtlinie des Rektorats und des Senats zu: „Virtuelle Lehre an der Technischen Universität Graz“.